

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landeswahlvorschlag)

Eine Unterstützungsunterschrift ist nur gültig, wenn der Unterzeichner persönlich und handschriftlich unterschrieben hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, nachdem die Bewerber nach § 19 Abs. 5 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) aufgestellt worden sind. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Landeswahlvorschlag für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt unterstützen. Wer mehrere Landeswahlvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108d in Verbindung mit 107a des Strafgesetzbuches strafbar.



Ausgegeben

Magdeburg, den 13. August 2025

(Die Landeswahlleiterin)

Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Landeswahlvorschlag der Partei

Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)

bei der Wahl zum 9. Landtag von Sachsen-Anhalt.

(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)

Familienname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort:

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung darüber eingeholt wird, dass ich wahlberechtigt bin. ¹⁾

....., den
(Ort und Datum)

.....
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(Nicht vom Unterzeichner auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts ²⁾

Der vorstehende Unterzeichner ist Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, hat zum Zeitpunkt der Unterzeichnung das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten im Land Sachsen-Anhalt eine Wohnung im Sinne des Melderechts, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten (§ 2 LWG). Er ist nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen (§ 3 LWG) und ist in dem oben bezeichneten Land wahlberechtigt.

....., den
(Ort und Datum)

(Dienstseigel)

Gemeinde

.....
(Handschriftliche Unterschrift)

¹⁾ Streichen, wenn der Unterzeichner die Bescheinigung des Wahlrechts selbst einholen will.

²⁾ Die Gemeinde darf für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal zu einem Landeswahlvorschlag erteilen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Landeswahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Hat er mehrere Landeswahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Landeswahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig. Die Wahlberechtigung des Unterzeichners muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für Landeswahlvorschläge nach § 15 Abs. 1 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt (DSAG LSA) in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c und Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit den §§ 15, 21, 22, 23 LWG und den §§ 36, 37 und 38 der Landeswahlordnung (LWO).
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Eintragung Ihrer personenbezogenen Daten ist freiwillig. Ihre Unterstützungsunterschrift für den Landeswahlvorschlag der Partei ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist die Unterstützungsunterschriften sammelnde Partei (Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative, Kopischstraße 10, 10965 Berlin, datenschutz@die-partei.de).

Nach Einreichung der Unterstützungsunterschriften beim Landeswahlleiter ist der Landeswahlleiter (Landeswahlleiter, Halberstädter Straße 2/am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Erstellung der Wahlrechtsbescheinigung ist die Gemeinde, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind.
4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Landeswahlausschuss (Postanschrift: c/o Landeswahlleiter, Halberstädter Straße 2/am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg).

Im Falle von Wahleinsprüchen können auch der Landtag, die sonstigen nach dem Wahlprüfungsgesetz am Verfahren Beteiligten sowie das Landesverfassungsgericht, in anderen Fällen auch andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 101 Abs. 1 LWO: Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von neun Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 DSAG LSA in Verbindung mit Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 DSAG LSA in Verbindung mit Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
8. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 DSAG LSA in Verbindung mit Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
9. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 DSAG LSA in Verbindung mit Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
10. Datenschutzrechtliche Beschwerden können Sie an den Landesbeauftragten für den Datenschutz (Postanschrift: Landesbeauftragter für den Datenschutz, Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg, E-Mail: poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de) und gegebenenfalls an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.